

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Mit Empfangsbekanntnis**

eno energy GmbH  
Kempowski-Ufer 1  
18055 Rostock

bearbeitet von: Frau Waldschläger, Frau Reiter

Telefon: 0385 588-67516

E-Mail: [luisa.waldschlaeger@stalumm.mv-regierung.de](mailto:luisa.waldschlaeger@stalumm.mv-regierung.de)

Geschäftszeichen: 571-1.6.2VG-238  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 25.07.2022

## Immissionschutzrechtlicher Bescheid

### 1 Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf Antrag vom 13.08.2020 wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel $L_{e,max}^*$ [dB(A)]
1186-01	eno 152-5.6 mit Serrations	5,60	124,00	152,00	200,00	224,00	tags: 108,5 mode 5600-102 nachts: 102,7 mode 2300-745

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

\* der  $L_{e,max}$  enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die WEA wird an folgenden Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1186-01	R: 33297466	H: 5986019	Satow	1	428

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehört als Nebeneinrichtung der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie**

**Sitz der Amtsleiterin:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift**

**Dienstgebäude Bützow:**

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)

0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)

Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

2. Die von der WEA ID 1186-01 verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Für die folgenden maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgender Teil-Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
- |   |          |
|---|----------|
| IO Satow, Jägerberg 8                     | 33 dB(A) |
| IO Satow, Sonnenstraße 30                 | 32 dB(A) |
| IO Satow, Am Kammerhof 1                  | 31 dB(A) |
| IO Satow, B-Plan Nr. 32, Baugebiet WA 4.1 | 35 dB(A) |
3. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.09.2025 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.
5. Die eno energy GmbH hat die Kosten des Verwaltungsverfahrens der Genehmigung zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird in Höhe von **46.400,00 €** festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. Die Gebühr ist bis zum **31.08.2022** auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock zu überweisen.

**IBAN:** DE26 1300 0000 0014 0015 18

**BIC:** MARKDEF1130

**cod. Zahlungsgrund:** 697622000 848 1

## 6. Nebenbestimmungen

### Bedingungen

- 6.1. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn vor Errichtung der WEA, spätestens mit der Baubeginnanzeige, dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse für die WEA in Höhe von 590.616,00 € (angegebene Rückbausumme zuzüglich 40 % Inflationsrate für 20 Jahre und z.Zt. geltender Mehrwertsteuer) als Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche) übergeben worden ist.
- 6.2. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock, Hauptsitz Güstrow, die statische Berechnung bzw. Typengenehmigung und das standortbezogene Baugrundgutachten für die WEA und das Fundament vorzulegen.
- Werden die als Grundlage für die Typengenehmigung aufgeführten statischen Voraussetzungen nicht erfüllt und es werden Neuberechnungen erforderlich werden die nicht Bestandteil der Typenprüfung sind, so sind diese statischen Berechnungen vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock vorzulegen.
- Mit der Bauausführung des Vorhabens, unter der Voraussetzung des o.g. Absatzes 2, darf erst nach Baufreigabe seitens des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieurs begonnen werden.
- 6.3. Für den Rotmilan „RM1“ ist eine Lenkungsfläche als CEF-Maßnahme herzustellen, wobei ein entsprechendes Konzept im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock (UNB) abzustimmen und umzusetzen ist. Nach vorheriger

Zustimmung durch die UNB kann alternativ die Maßnahme laut Nebenbestimmung 6.36 bis 6.38 des Genehmigungsbescheides „Jürgenshagen VIII“ (Az.:571-1.6.2VG-217) vom 27.01.2022 (siehe Hinweis Nr.23) Anwendung finden. Die Zustimmung der UNB ist dem StALU MM vorzulegen. Die Sicherung der festgelegten Lenkungsfläche ist durch Nutzungs- und Pflegeverträge nachzuweisen. Die Maßnahme ist privatrechtlich und dauerhaft durch Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Rostock, Untere Naturschutzbehörde zu sichern und der Nachweis bei der UNB und dem StALU MM vor Baubeginn vorzulegen.

- 6.4. Die fachgerechte und funktionsfähige Fertigstellung der Lenkungsfläche „RM1“ ist der UNB und dem StALU MM spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es erfolgt eine Abnahme durch die UNB.
- 6.5. Für den Rotmilan „RM2“ ist eine Lenkungsfläche mit einer Größe von 7,2 ha gemäß den Vorgaben des AFB vom 02.06.2020 als CEF-Maßnahme anzulegen (AFB-V3). Die Maßnahme ist privatrechtlich und dauerhaft durch Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Rostock, Untere Naturschutzbehörde zu sichern und der UNB und dem StALU MM vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.6. Die fachgerechte und funktionsfähige Fertigstellung der Lenkungsfläche „RM2“ ist der UNB und dem StALU MM spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es erfolgt eine Abnahme durch die UNB.

#### Allgemeine Auflagen

- 6.7. Im Falle eines Betreiberwechsels hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem jeweiligen Erwerber zu vereinbaren, dass dieser dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine Rückbaubürgschaft im Sinne von Bedingung 6.1 zu übergeben hat. Der jeweils letzte Genehmigungsinhaber bzw. dessen Bürge haften so lange aus der hinterlegten Bürgschaft, bis der jeweilige Erwerber dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 6.8. Die WEA ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.
- 6.9. Der Baubeginn ist unter Angabe des Fachbauleiters dem StALU MM sowie dem Landkreis Rostock (untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde) jeweils zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.10. Die Mitteilung über die beabsichtigte Inbetriebnahme der WEA hat mindestens vier Wochen vorher an die o.g. Behörden zu erfolgen.
- 6.11. Innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA ist dem StALU MM das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.
- 6.12. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock der Nachweis der Eintragung der Grunddienstbarkeit (Wegerecht) für den Teil der Zufahrt zu erbringen, der sich nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen befindet.

Es ist erforderlich, dass die dauerhafte Erschließung durch eine Baulast (Wegebaulast) auf dem Wegegrundstück gesichert ist. Diese Baulast ist vom Eigentümer des betreffenden Grundstückes gegenüber der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock zu erklären (zuständige Bearbeiterin ist Frau Holm, Tel.: 03843 / 755 63250).

- 6.13. Die WEA ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden, bedarfsgerechten Nacht Kennzeichnung nach den Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszurüsten.

#### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 6.14. Die WEA ID 1186-01 ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des im Punkt 1 der Genehmigung festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes  $L_{e,max}$  nachgewiesen wurde. Die Nachweisführung kann auch anhand einer baugleichen Serienanlage erfolgen. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung des unter Punkt 2 festgesetzten Teil-Immissionswertes am maßgeblichen Immissionsort führt. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WEA bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.
- 6.15. Die Betriebsweisen sind hinsichtlich der abgegebenen Leistung der WEA steuerungstechnisch zu erfassen. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WEA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern (Aufzeichnung der für diese Betriebsarten relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).
- 6.16. Spätestens 12 Monate nach Errichtung der WEA ID 1186-01 ist durch Vermessung der WEA je ein Datenblatt pro Betriebsweise gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren der WEA ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung des unter Punkt 2 festgesetzten Immissionsrichtwertanteils am maßgeblichen Immissionsort führen.
- 6.17. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung gemäß Auflage 6.16 vorzulegen.
- 6.18. Vor Inbetriebnahme der WEA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der WEA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein. Das Abschaltkonzept ist ab Inbetriebnahme umzusetzen.

- 6.19. Zur Sicherung der Einhaltung der unter 6.18 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WEA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 6.20. Aufgrund des Bebauungsplans Nr. 32 der Gemeinde Satow „Wohnquartier am Jägerberg“ müssen bei baulicher Realisierung neuer Wohngebäude die neu entstehenden zusätzlichen Immissionsorte geodätisch eingemessen und das gemäß Auflage 6.18 zu erstellende Abschaltkonzept entsprechend aktualisiert werden. Ein aktualisiertes Abschaltkonzept inkl. der Fachunternehmererklärung ist der Genehmigungsbehörde zu gegebenem Zeitpunkt erneut vorzulegen.
- 6.21. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 6.22. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

#### Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

- 6.23. Die im Prüfbericht zum Brandschutznachweis (siehe Anlage 2) formulierten Prüfaufgaben sind – soweit nicht anders bestimmt - bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- 6.24. Die Konformitätserklärung gemäß ProdSG ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS Rostock) vor Errichtung der WEA vorzulegen und zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der WEA aufzubewahren.
- 6.25. Die WEA ist mit Anschrift und Telefonnummer des Betreibers sowie der technischen Betriebsführung dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.
- 6.26. Die Aufstiegshilfen / Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen und dürfen nur (gegebenenfalls erneut) in Betrieb genommen werden, wenn sie nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft und für sicher befunden worden sind. Die Bescheinigung über die Inbetriebnahmeprüfung ist dem LAGuS Rostock nach Erhalt zu übersenden.
- 6.27. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information - DGUV-203-007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zu legen.
- 6.28. Vor Inbetriebnahme sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthalten:
- sichere Ausführung des Probetriebes,
  - der An- und Abfahrtvorgänge,
  - der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall und

- Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WEA verfügbar zu halten.

- 6.29. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruheböden, Arbeitsböden und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 6.30. Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vorzuhalten.
- 6.31. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,

müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 6.32. Die Zugangstreppe in die WEA und die Steigleiter sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Technischen Regel ASR A1.8 genügen.
- 6.33. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WEA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
- 6.34. Zur Warnung vor der Gefahr des Eisabwurfes, ist ein entsprechendes Hinweisschild an der Einfahrt zur WEA sowie 300 m vor dem Anlagenstandort zu installieren.

#### Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen

- 6.35. Der im LBP ermittelte Kompensationsflächenbedarf von 89.651,79 m<sup>2</sup> ist durch die Abbuchung von Ökopunkten des Ökokontos LRO-009 „Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsgrünflächen; Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes“ in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ abzugelten.
- 6.36. Unvermeidbare Schnittmaßnahmen an gesetzlich geschützten Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V i.V.m. § 30 BNatSchG zum Ausbau der Zuwegung auf die notwendige Breite sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der UNB anzuzeigen.

- 6.37. Zum Schutz von Gehölzen sind Baumschutzmaßnahmen gegen Beschädigung während der Bauphase einzurichten (fachgerechte Auszäunung, Stammschutz, Nichtbefahren der Wurzelbereiche etc.).
- 6.38. Ist eine Schädigung oder Fällung von geschützten Bäumen im Zuge des Bauvorhabens unvermeidbar, ist bei der UNB unverzüglich ein entsprechender Antrag zu stellen.
- 6.39. Für die gesamte Vorhabenfläche sowie für die angrenzenden Gehölzbestände und Bereiche des Offenlandes ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß Nr. 5.1 des AFB vom 02.06.2020 einzusetzen. Die ÖBB umfasst den gesamten Bauzeitraum von der Errichtung der Zuwegung bis zur Inbetriebnahme der WEA. Der Nachweis über den Einsatz der ÖBB ist der UNB vor Baubeginn zu erbringen.
- 6.40. Die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum zwischen 01.10 und 28.02. des Folgejahres vorzunehmen. Ein Beginn außerhalb dieses Zeitraumes bedarf gesonderter Nachweise der ÖBB, die durch den Bauherren / Vorhabenträger der UNB rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen sind.
- 6.41. Notwendige Fällungen sind nur unter ÖBB mit Untersuchungen zur möglichen Besetzung durch Fledermäuse durchzuführen. Werden bei der Kontrolle potentiell für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen festgestellt, sind die leeren Höhlen unmittelbar nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Besetzung bis zum Zeitpunkt der Fällung zu verhindern. Sollte bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Besetzung einer Baumhöhle durch Fledermäuse festgestellt werden, so ist die Fällung bis zum Verlassen der Höhle auszusetzen.
- 6.42. Je festgestellter und potentiell als Fledermausquartier geeigneter Baumhöhle ist ein Fledermauskasten (z.B. Hasselfeldt FLH-B-KF oder vergleichbar) vor Fällung der Bäume im näheren Umfeld zu montieren. Der UNB ist ein Bericht der ökologischen Baubegleitung hierzu vor Beginn der Rodungsarbeiten vorzulegen.
- 6.43. Die WEA ist zum Schutz der Fledermäuse vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres, jeweils temperaturunabhängig 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeit von  $< 6,5$  m/s in Gondelhöhe und bei Niederschlag von  $< 2$  mm/h abzuschalten. Die erfolgten Abschaltungen sind in Form der Laufzeitprotokolle der WEA sowie der Bewirtschaftungstagebücher (Schlagkarteien) zu dokumentieren, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der UNB auf Verlangen in elektronischer Form als Nachweis vorzulegen.
- 6.44. Das standortspezifische Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring im Gondelbereich der WEA zu erfassen und zu bewerten. Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren und danach alle fünf Jahre jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Angewendet werden darf nur das aktuellste ProBat-Tool. Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissenstandes durchgeführt werden.
- 6.45. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung gemäß 6.44 sind der UNB bis zum 31.12. des Erfassungsjahres vorzulegen. Dabei sind die Daten zusätzlich als shape-Datei sowie Multibase-Datei (.mbce) zur Verfügung zu stellen.
- 6.46. Nach Prüfung der Ergebnisse aus Nr. 6.44 können gegebenenfalls Abschaltzeiten entsprechend den lokalen Erfordernissen für die WEA nachträglich angepasst werden.

6.47. Zur Minimierung des Tötungsrisikos von Rotmilan und anderen Greifvögeln ist die WEA in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. eines Jahres bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Pflügen, Grubbern, Eggen, Mahd, Ernte, Heuwenden, Heuentnahme, Einsaat etc.) im Umkreis von 300 m um den Mastfuß der Anlage temporär abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt mit Beginn des Nutzungsereignisses sowie an drei darauffolgenden Tagen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der UNB auf Verlangen nachzuweisen.

6.48. Der Mastfußbereich der WEA ist nicht zu begrünen, sondern nach Möglichkeit als weitestgehend vegetationsfreie Kies- oder Schotterfläche zu gestalten, um das dortige Nahrungsangebot für Greif- und Großvögel zu reduzieren (Vermeidung der Entwicklung von insekten- und kleinsäugerreichen Reproduktionsräumen). Aufkommende Vegetation im Mastfußbereich der WEA ist durch Mahd kurz zu halten, der Einsatz von Herbiziden ist dort zu unterlassen.

#### Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung:

6.49. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

6.50. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

6.51. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

6.52. Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

6.53. Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten

abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

- 6.54. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 6.55. Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 6.56. Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Anordnung nachträglicher Auflagen zur Ausstattung und zum Betrieb einer BNK bleibt vorbehalten. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befuerung in Betracht kommt.
- 6.57. Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 6.58. Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 6.59. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.60. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 6.61. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.62. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 6.63. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die

NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

- 6.64. Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 6.65. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung:

- 6.66. Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV- 10228
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

und ist unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern

Ref. 630 Luftverkehr und Infrastruktursicherheit  
19048 Schwerin

(vorzugsweise per Email an [luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de](mailto:luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de))

Az.: VIII-623-00000-2021/110-001 (24-2/2404-1)

und der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3  
Fontainengraben 200

53123 Bonn

Az: Infra I 3\_I-170-21-BIA

sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e,

Flughafenstraße 1

51147 Köln

Az: Infra I 3\_I-170-21-BIA

mitzuteilen:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

#### Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 6.67. Die gesamte Anlage einschl. des Fundamentes und der Zuwegung ist nach Stilllegung vollständig zurückzubauen.
- 6.68. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind ggf. eingetretene Bodenschäden wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
- 6.69. Beim Befahren unbefestigter Böden im Rahmen der Baumaßnahmen sind Baggermatten zum Zwecke des Bodenschutzes zu verwenden.

#### Straßenbaurechtliche Auflagen

- 6.70. Die Arbeiten hinsichtlich der Zuwegung sind der zuständigen AM Kavelstorf rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen und abzustimmen.
- 6.71. Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.

### **Begründung**

I.

Mit Antrag vom 13.08.2020 (Eingang 14.08.2020) beantragte die eno energy GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von ursprünglich einer WEA vom Typ eno 150 für die Nutzung von Windenergie in den Gemarkungen Satow. Der Eingang des Antrags wurde mit Schreiben vom 18.08.2020 bestätigt.

Mit Schreiben vom 09.09.2020 (Eingang 10.09.2020) reichte die Vorhabenträgerin weitere Unterlagen nach. Dabei wurde die Genehmigungsbehörde darüber informiert, dass der beantragte WEA Typ künftig als eno 152 bezeichnet wird. Die Anlagenparameter (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung) bleiben gegenüber der ursprünglich geplanten eno 150 unverändert.

Für das Vorhaben wurde unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Mit E-Mail vom 10.09.2020 unterrichtete die Genehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung und die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens. In dem Zusammenhang erfolgte die Aufforderung zur Einreichung einer Scopingunterlage, zur Beteiligung der relevanten Behörden zur Unterrichtung des Antragstellers über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen des UVP-pflichtigen Vorhabens durch das StALU MM.

Parallel dazu erfolgte die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde. Im Schreiben vom 14.09.2020 stellte die Genehmigungsbehörde fest,

dass die Antragsunterlagen noch nicht den Anforderungen der §§ 3 und 4 der 9. BImSchV entsprechen und forderte die Vorhabenträgerin zur Überarbeitung und Vervollständigung auf.

Eine Scopingunterlage wurde durch den Antragsteller nicht eingereicht, stattdessen wurde auf die Unterrichtung verzichtet und mit E-Mail vom 15.03.2021 ein UVP-Bericht nachgereicht.

Mit Schreiben vom 23.09.2020 (Eingang 24.09.2020) und 03.03.2021 (Eingang 10.03.2021) sowie E-Mail vom 15.03.2022 reichte die Vorhabenträgerin weitere Unterlagen nach.

Mit Schreiben vom 22.03.2021 (Eingang 23.03.2021) stimmte die Vorhabenträgerin der Hinzuziehung eines Behördensachverständigen nach § 12 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV zu.

Nach Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin wurden die Antragsunterlagen mit Anschreiben vom 15.04.2021 an folgende Behörden verteilt.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL RR)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Dez. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock
- LK Rostock: untere Bauaufsichtsbehörde, SG Wasser und Boden, untere Naturschutzbehörde, Amt für Kreisentwicklung
- Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), Abteilung 5 Immissionsschutz
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Fachgebiet 10 (Forsthoheit)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Landesarchäologie
- Ministerium für Inneres und Europa M-V, Koordinierende Stelle Digitalfunk (heute Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 4)
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2 Luftfahrtbehörde (heute Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Ref. 630 Luftverkehr und Infrastruktursicherheit)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Referat Infra I 3
- Bergamt Stralsund

Im Rahmen der internen Behördenabstimmung wurde Abt. 3 des StALU MM um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus wurde die Gemeinde Satow um Erteilung ihres gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten.

Die untere Wasserbehörde, LK Rostock hat mit Schreiben vom 28.04.2021 keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert.

Die untere Bodenschutzbehörde, LK Rostock hat mit Schreiben vom 29.04.2021 dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde, LK Rostock stimmte mit Stellungnahme vom 18.05.2021 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Das Amt für Kreisentwicklung, LK Rostock hat mit Schreiben vom 19.05.2021 keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert.

Die untere Naturschutzbehörde, LK Rostock hat mit Schreiben vom 17.11.2021 zunächst Nachforderungen geäußert. Mit Schreiben vom 28.01.2022 gab die untere Naturschutzbehörde LK Rostock ihre abschließende Stellungnahme ab. Aufgrund der Einwendung des NABU vom 31.01.2022 wurde der Sachverhalt erneut durch die UNB geprüft und sich daraus ergebende Ergänzungen zu den Auflagen (Lenkungsfläche „RM1“ bzw. Tagabschaltung Rotmilan) mit

Stellungnahme vom 25.03.2022 und 29.03.2022 mitgeteilt. Dem Vorhaben wird unter Auflagen zugestimmt.

Die Gemeinde Satow hat mit E-Mail vom 04.05.2021 innerhalb der zweimonatigen Frist gem. § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen versagt. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte mit der Begründung, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Satow von 2017 die Fläche nicht als Sondergebiet für WEA ausgewiesen ist und die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Erstellung eines Bebauungsplans notwendig ist. Weiterhin verwiesen Sie auf das laufende Bauleitplanverfahren für den B-Plan Nr. 32 „Wohnquartier Am Jägerberg“. Die zu geringe Entfernung zum Wohnquartier stünde dem Bau der WEA baurechtlich im Wege.

Die Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 LBauO M-V erfolgte mit Schreiben vom 24.02.2022, mit der Möglichkeit zur Äußerung und Gelegenheit, bis zum 21.03.2022 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die Gemeinde (Leiterin des Sachgebietes II der Gemeinde Satow) bat mit E-Mail vom 16.03.2022 um Fristverlängerung und teilte am 22.03.2022 telefonisch mit, dass am 31.03.2022 die Beschlussfassung zum Bebauungsplans Nr. 32 erfolgt und dieser dem Vorhaben nicht widersprechen muss. Die Bitte um Fristverlängerung bezog sich daher nur auf die Information zum bevorstehenden Beschluss am 31.03.2022.

Mit Stellungnahme vom 17.05.2021 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL RR) mit, dass die WEA den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Das Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Abt. 3 Integrierte Ländliche Entwicklung äußerte in der Stellungnahme vom 28.04.2021 kein Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit Schreiben vom 26.05.2021 hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Dez. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Warnow-Beke“ hatte mit E-Mail vom 03.05.2021 Nachforderung geäußert. Diese wurden mit E-Mail vom 04.05.2021 an den WBV übergeben. Mit Schreiben vom 05.05.2021 stimmte der WBV dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Mit Schreiben vom 24.02.2022 bestätigte das Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), Abteilung 5 Immissionsschutz die Plausibilität der vorgelegten Prognosen und stimmte dem Vorhaben unter Auflagen zu. Aufgrund des Bebauungsplans Nr. 32 der Gemeinde Satow „Wohnquartier am Jägerberg“ forderte das StALU MM am 11.04.2022 die Überarbeitung der Schallimmissionsprognose nach, wobei ein zusätzlicher Immissionspunkt berücksichtigt werden sollte. Die Nachträge zu den Schall- und Schattenwurfgutachten wurden am 09.05.2022 durch die Antragstellerin übersandt und durch das StALU MM an das LUNG weitergeleitet. Das LUNG bestätigte mit Email und ergänzender Stellungnahme vom 12.07.2022 erneut die Plausibilität der vorgelegten Prognosen.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Fachgebiet 10 (Forsthoheit) hat mit Schreiben vom 27.03.2021 ihr Einvernehmen für das Vorhaben erteilt.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) gab mit Datum vom 25.03.2022 eine Stellungnahme ab und forderte die Vorlage von prüffähigen Unterlagen unter Berücksichtigung der Gesamtanlagenhöhe und möglicher Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes umliegender Denkmale in Form einer Sichtbarkeitsanalyse. Am 14.04.2022 wurden die nachgeforderten Dokumente an das LAKD übersandt und um Stellungnahme bis zum 09.05.2022 gebeten. Am 20.05.2022 wurde das LAKD erneut um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der ausbleibenden abschließenden Stellungnahme des LAKD wurden die vorgelegten Visualisierungen durch das StALU MM abschließend bewertet.

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V, Koordinierende Stelle Digitalfunk hat mit Schreiben vom 11.05.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die abschließende Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2 Luftfahrtbehörde erfolgte mit Schreiben vom 16.06.2021, darin wird dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.

Mit Stellungnahme vom 12.05.2021 stimmte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Referat Infra I 3 dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Das Bergamt Stralsund hat mit Schreiben vom 05.03.2021 keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert.

Das Fernstraßenbundesamt wurde am 25.03.2022 um Stellungnahme zu den Zuwegungen zu der WEA, die sich in 100 m Entfernung zur BAB 20 befinden gebeten. Das Fernstraßenbundesamt gab am 26.04.2022 eine Stellungnahme ab.

Die Entscheidung zum Erfordernis der Durchführung einer UVP sowie die Informationen zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden im Internet sowie im Amtsblatt M-V vom 22.11.2021 veröffentlicht. Der Antrag und die Unterlagen wurden vom 29.11.2021 bis 29.12.2021 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, im Amt Satow einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Einwendung bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat das StALU MM entschieden, dass es keiner Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins bedarf. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde öffentlich im Internet und im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 12 vom 21.03.2022 bekannt gemacht.

Am 15.03.2022 wurde durch die Antragstellerin der Nachweis über die Reservierung des Ökokontos vorgelegt und an die untere Naturschutzbehörde übersandt.

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V erfolgte mit E-Mail vom 22.07.2022. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

## II.

1. Die Entscheidung zu 1. beruht auf §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13, 18 und 28 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MM ergibt sich aus § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 LwUmwuLBehV M-V.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben aufgrund seiner Auswirkungen nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen im Natura 2000-Gebiete GGB ‚Beketal mit Zuflüssen‘ (DE 2037-301) herbeizuführen.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG zu unterziehen. Weitere 42 Bestands-WEA (+ weitere beantragte WEA) befanden sich zum Prüfungszeitpunkt in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben und waren in die Prüfung einzubeziehen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG. Die Entscheidung, dass eine UVP erforderlich ist, wurde gemäß § 19 UVPG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren erfolgte entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 der 9. BImSchV. Es wurde eine Einwendung zum Vorhaben vorgebracht. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat das StALU MM entschieden, dass die erhobene Einwendung keiner Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins bedarf (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb des im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RP RR) festgelegten Vorranggebietes für WEA Wokrent (Nr. 118). Das beantragte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das mit Schreiben vom 04.05.2021 versagte Einvernehmen der Gemeinde Satow wurde aus folgenden Gründen ersetzt:

Ein Versagen des Einvernehmens darf gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen erfolgen.

§ 31 BauGB ist eine auf § 30 BauGB bezogene Regelung. § 30 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und dient damit der Einhaltung der im Bebauungsplan verbindlichen städtebaulichen Ordnung sowie der Sicherung des Planvollzuges. Der § 31 BauGB erlaubt Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, welche unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen können. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, somit steht § 31 i.V.m. § 30 BauGB nicht entgegen.

§ 33 BauGB findet auf Vorhaben Anwendung, die nach der für das Gebiet jeweils maßgeblichen planungsrechtlichen Zulässigkeitsregelung (§§ 30, 34 oder 35 BauGB) nicht zulässig sind, von denen jedoch nach dem Stand der Arbeiten an einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan anzunehmen ist, dass sie den künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen (siehe Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt BauGB § 33 Rn. 1). Entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock vom 19.05.2021 stehen weder eigene Planungen der Gemeinde Satow noch Planungen und Maßnahmen anderer gemeindlicher Planungsträger der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegen. Dementsprechend findet der § 33 BauGB keine Anwendung.

§ 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soweit für diese gemeindlichen Planungsvorstellungen in Form eines Bebauungsplans bzw. sonstige planerische Nutzungsentscheidung fehlen. Da die Realisierung des Vorhabens nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile erfolgen wird, steht § 34 BauGB nicht entgegen.

Wegen des fehlenden bauleitplanerischen Hintergrundes ist das beantragte Vorhaben an den Zulässigkeitsmaßstäben des § 35 BauGB zu messen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Hinblick auf die vom Amt für Kreisentwicklung zu vertretenden Belange wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestätigt.

Damit eine Darstellung des Flächennutzungsplans einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen kann, muss der Standort in qualifizierter Weise anderweitig positiv verplant sein. Die Darstellung als Flächen z.B. für Landwirtschaft steht der Errichtung der WEA nicht entgegen, weil es sich bei der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft nicht um eine qualifizierte Standortzuweisung handelt. Mit dieser Nutzung wird lediglich das festgeschrieben, was im Außenbereich ohnehin in erster Linie vorgesehen ist. Nur konkrete standortbezogene Aussagen im Flächennutzungsplan können der Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich als öffentliche Belange entgegenstehen. Da eine anderweitige positive Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht für den Planungsbereich vorgesehen ist, ist der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ebenfalls nicht anwendbar. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch das Vorhaben darüber hinaus auch nicht in einem relevanten Umfang eingeschränkt. Insofern widerspricht das geplante Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Zudem befindet sich die beantragte WEA innerhalb eines im derzeit gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP, Stand Juni 2020) festgelegten Vorranggebietes für WEA. Das RREP sieht die Errichtung raumbedeutsamer WEA nur innerhalb der dafür festgelegten Gebiete vor. Damit ist eine Diskrepanz zwischen den Zielen der Raumordnung und der gemeindlichen Planung festzustellen. Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde ergibt sich nach § 1 Abs. 4 BauGB damit ein Anpassungserfordernis.

Mit Stellungnahme vom 30.08.2021 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohnquartier Am Jägerberg“ hat das StALU MM auf die in Genehmigungsverfahren nach BImSchG Planung befindlichen WEA hingewiesen. Der Bebauungsplan soll am 31.03.2022 beschlossen werden. Es ergibt sich nach aktuellem Stand keine Rechtsgrundlage, nach der der Bebauungsplan zu einem rechtmäßigen Versagen des beantragten Vorhabens führen würde. Die Antragstellerin legte zudem am 09.05.2022 Ergänzungen zur Schall- und Schattenwurfprognose vor, wobei ein zusätzlicher Immissionspunkt am äußersten Rande des zukünftigen Wohngebiets berücksichtigt wurde. Die Plausibilität der ergänzenden Berechnungen wurde am 12.07.2022 durch das LUNG bestätigt.

Die Genehmigung wird unter der Prämisse erteilt, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Weitere, gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zulässige Einwendungen, wurden nicht erhoben. Somit wird nach § 71 Abs. 1 LBauO das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Die formulierte Begrenzung des maximal zulässigen Emissionswertes dienen der Erfüllung der

Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen.

Die dabei herangezogenen Emissionswerte sind die Eingangswerte, die in die dieser Genehmigung zugrundeliegenden Schallprognose (siehe Register 4. der AU) eingegangen sind. Sie bilden die Grundlage für die in diesem Bescheid festgestellte Genehmigungsfähigkeit des Antrages. Die Festsetzung betrifft schallrelevante Aggregate der Anlagen und ist erforderlich, um sicherzustellen, dass z.B. aufgrund von Altersverschleiß, Defekten oder anderen für die Emissionen der Anlagen maßgeblichen Einflüssen eine relevante Erhöhung der Schallleistungspegel unzulässig ist und die dieser Genehmigung zugrundeliegende Immissionssituation nicht verändert wird. Sie ist auch verhältnismäßig, da die Werte den Antragsunterlagen entnommen wurden, die festgestellte aktuelle Schallemissionssituation wiedergeben und den Adressaten nicht zusätzlich belasten.

Aufgrund der Nachforderungen und der auch nach mehrfacher Aufforderung ausbleibenden abschließenden Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zur nachgereichten Sichtbarkeitsanalyse, wurden die Visualisierungen durch das StALU MM geprüft und bewertet. Bei seiner Ermessensausübung im Rahmen der Entscheidung über denkmalschutzrechtliche Belange kommt das StALU MM unter Berücksichtigung der vorgelegten Visualisierung zu dem Ergebnis, dass sich die WEA in die bereits vorhandene Struktur vorhandener WEA einfügt und erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der aufgeführten Denkmale durch die neu geplante WEA ausgeschlossen werden und der Zubau aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses als zumutbar zu bewerten ist.

Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin beigebrachten Unterlagen (einschließlich von Anpassungen des Vorhabens, Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen und der Auswertung ergänzender Literatur wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Die „Zusammenfassende Darstellung (2 A) und begründete Bewertung (2 B) der Umweltauswirkungen“ gem. § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.1 Anlage 1 zum UVPG sind als Anlage 3 (A) und Anlage 3 (B) Bestandteile dieser Genehmigung.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kann die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen als umweltverträglich bewertet werden.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach BNatSchG gewährleistet ist.

Die Prüfung nach § 10 BImSchG ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG und dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

2. Die Festlegung von Teilbeurteilungspegeln ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WEA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von der WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer

unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teilbeurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WEA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm erfolgt. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WEA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Bei der Begrenzung der zulässigen Teilbeurteilungspegel wird antragsgemäß den im eingereichten Schallgutachten ermittelten Ergebnissen gefolgt.

3. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungslage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Verordnungsgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV). Im Falle der isolierten Anfechtung von Nebenbestimmungen wäre die Genehmigung jedoch ausnutzbar, obwohl die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sichergestellt ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher Ihr Aussetzungsinteresse. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 49, beck-online) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

4. Um zu gewährleisten, dass die Anlage bei der Errichtung dem Stand der Technik entspricht, wird die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG begrenzt. Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Einwirkungen auf die Umwelt, noch dem Stand der Technik entsprechen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V und § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V (a.F.) i.V.m. dem Gebührenverzeichnis zur ImmSchKostVO M-V (a.F.) (im Folgenden benannte Gebührennummern sind solche des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V).

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V ist zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Sie haben das Genehmigungsverfahren veranlasst und sind daher zur Zahlung verpflichtet.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 ImmSchKostVO M-V (a.F.) sind für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V (a.F.) Gebühren zu erheben. Gemäß Tarifstelle 2.2 ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m auf Grundlage der Nennleistung der Anlage und der Gesamthöhe der Anlage über Grund.

Je Kilowatt Nennleistung ergibt sich eine Gebühr von 6,50 €. Je Meter Gesamthöhe über Grund ergibt sich eine Gebühr von 50,00 €. Die Nennleistung der WEA beträgt 5,60 MW bei einer Gesamthöhe über Grund von 200 m. Entsprechend Tarifstelle 2.4.2 wird ein Zuschlag für die Durchführung einer UVP bei Vorhaben nach Anlage 1 UVPG mit 30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5.000 € erteilt. Die Höhe des Zuschlags wird mit 30% festgesetzt.

Nach Tarifstelle 2.4.13 werden bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV, die Gebühren um 10 bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 (höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen) ermäßigt. Die Auslagen für den Sachverständigen betragen 29.326,36 EUR. Vertragspartner und Rechnungsempfänger hierfür ist das StALU MM. Für die Auslagen der Kosten für den Behördensachverständigen ist ein gesonderter Bescheid ergangen.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gebühren- nummer	Gegenstand	Gebühr
2.2	Genehmigung nach den §§ 4 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage je Kilowatt Nennleistung und je Meter Gesamthöhe über Grund	6,50 € 50,00 €
2.4.2	Zuschlag für die Durchführung einer UVP bei Vorhaben nach Anlage 1 UVPG	30 bis 50 % der Gebühren nach Nummern 2.1 bis 2.3.5 mindestens 5.000 €
2.4.13	Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV	10 bis 30 % der Gebühren nach Nummern 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen
Grundgebühr nach 2.2 eno 152 / 5,6 MW (Gesamthöhe ü. Grund 200,0 m) je Kilowatt Nennleistung je Meter Gesamthöhe über Grund		+ 36.400,00 € +10.000,00 €
Zwischensumme für 1 WEA		46.400,00 €
Zuschlag nach 2.4.2 (30 %)		+ 13.920,00 €
Ermäßigung nach 2.4.13 (30% bzw. max. Höhe der Auslage)		-13.920,00 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>46.400,00 €</b>

Die Auslagenfreiheit ergibt sich aus § 10 Abs. 1 VwKostG M-V (ggf. i.V.m. § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V).

## Begründung der Nebenbestimmungen

### Bedingungen

Die Bedingung unter Punkt 6.1 ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar. Sie beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB. Die Höhe

der Sicherheitsleistung resultiert aus den durch die Antragstellerin prognostizierten und durch die untere Bauaufsichtsbehörde überprüften Rückbaukosten für die WEA und die Nebenanlagen (siehe Register 12 der AU). Auf die durch die Antragstellerin ermittelten Rückbaukosten wurden 40% allgemeine Preisentwicklung für 20 Jahre und ein Mehrwertsteuersatz von 19% aufgeschlagen, da im Falle der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Behörde zur Beauftragung der Rückbauarbeiten ebenfalls mehrwertsteuerpflichtig ist. Der Betrag errechnet sich damit wie folgt: Rückbaukosten Hersteller (brutto, inkl. 19% MwSt.) 421.868,57 € zzgl. 40% (allgemeine Preisentwicklung für 20 Jahre) 168.747,43 € = 590.616,00 €. Damit ist die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung vom 23.07.2020 - gemäß § 35 (5) Satz 2 BauGB - in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft zu untersetzen.

Die Bedingung unter Punkt 6.2 ist notwendig, um sicherzustellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO M-V bedarf es keiner bauaufsichtlichen Prüfung, wenn eine Typenprüfung von einem Prüferamt für Standsicherheit vorliegt. Jedoch muss die örtliche Anpassung des Fundamentes der WEA an den Baugrund vorgelegt werden. Ziel der Bedingung ist es, zu gewährleisten, dass die bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher ist. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V kann das Nachreichen einzelner Bauvorlagen nach Ermessen durch die untere Bauaufsichtsbehörde gestattet werden, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen ausreichen, um das Prüfverfahren ohne Zeitverzögerung einzuleiten. Nachgereicht werden können einzelne Bauvorlagen, die die Bauaufsichtsbehörde nach der Vorprüfungs- und Beteiligungsphase erst für die Phase der Haupt- bzw. Schlussprüfung des Bauantrages benötigt - insbesondere, wenn die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens noch von vorrangigen Prüfschritten abhängt. In Betracht kommt hier zur Vermeidung unnötiger Investitionen - auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - z.B. das Nachreichen eines Baugrundgutachtens. Das Gestatten der Nachreichung des Baugrundgutachtens im Einzelfall stellt eine praxisgerechte Lösung dar.

Die Bedingungen unter Nr. 6.3 und 6.5 sind zum Schutz der in der näheren Umgebung der WEA lebenden Tiere und zum Erhalt der Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang und damit zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungsverbotes in Form der beauftragten CEF-Maßnahmen erforderlich.

Zwei besetzte Horste des Rotmilans sind in einer Entfernung von etwa 1600 m („RM 1“ südwestlich) und 1800 m („RM 2“ nördlich) bekannt. Da für den Horststandort „RM 1“ bereits über den Genehmigungsbescheid „Jürgenshagen VIII“ (Az.:571-1.6.2VG-217) vom 27.01.2022 ein Lenkungsflächenkonzept beauftragt wurde, kann dieses hier gleichermaßen unter Zustimmung der UNB Anwendung finden. Eine übergangsweise oder dauerhafte Tagabschaltung dieser WEA für den Rotmilan „RM1“ ist, außer bei Bewirtschaftungsereignissen, nicht erforderlich. Der betroffene Horststandort „RM 1“ ist mit ca. 500 m Entfernung deutlich dichter zu den bestehenden Alt-WEA des Windparks Jürgenshagen gelegen. Auch die beiden neu genehmigten WEA des Windparks Jürgenshagen würden sich nach Errichtung mit ca. 250 m und 450 m Entfernung deutlich dichter am Horst des „RM 1“ befinden.

Die in Nr. 6.3 und 6.5 geforderte rechtliche Sicherung der Flächen folgt aus § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG und gilt gleichermaßen auch für jene des Artenschutzes einschließlich der CEF-Maßnahmen. Dieser Zweck ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

nach §1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Landkreises Rostock (Untere Naturschutzbehörde) zu sichern.

#### Allgemeine Auflagen

Die Auflage unter Punkt 6.7 ist erforderlich, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 BauGB zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung jederzeit, auch nach einem Betreiberwechsel, erfüllt werden müssen. Nach einem Betreiberwechsel erhält der vorherige Betreiber die entsprechende Bürgschaft zurück.

Die Auflagen 6.8 bis 6.11 sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlagen und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Auflage 6.12 dient der gesicherten Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB i.V.m § 83 Abs. 1 LBauO MV.

Die Auflage 6.13 ergibt sich aus § 46 Abs. 2 LBauO M-V, wonach UVP-pflichtige Windparks mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen sind, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.

#### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.14 bis 6.17 sind erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der von der WEA ausgehenden Schallemissionen abzusichern. Die von der WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i.S.d. Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die Auflagen 6.15 bis 6.17 sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden.

Ziel der Anordnungen unter den Punkten 6.18 bis 6.22 ist die sichere Vermeidung erheblicher Belästigungen, die durch periodische Lichteinwirkungen (optische Immissionen) durch WEA entstehen können. Grundlage zur Beurteilung sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020. Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Inbetriebnahme anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von den Anlagen ausgehenden Emissionen und Immissionen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt.

#### Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

Die Auflage unter Punkt 6.23 regelt besondere Anforderungen an die WEA als Sonderbau gemäß § 51 Nr. 7 und 8 LBauO M-V. Sie dient dem vorbeugenden Brandschutz und soll eine Brandbekämpfung an der WEA sicherstellen, so dass ein Übergreifen eines Brandes auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen unterbunden werden kann.

Mit der Vorlage der EG-Konformitätserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG i.V.m. § 3 Abs. 2 der 9. ProdSV entsprechend der Auflage Nr. 6.24 wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

Die Auflagen Nr. 6.25 bis 6.33 sollen sicherstellen, dass Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung nicht entgegenstehen. Sie ergeben sich (in der Reihenfolge der Nebenbestimmungen) aus:

- § 15 BetrSichV,
- §§ 4, 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 6 GefStoffV,
- § 9 BetrSichV,
- § 4 BetrSichV,
- §§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 und § 11 BetrSichV,
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV,
- §§ 3a und 8 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhanges und ASR 1.8 "Verkehrswege",
- ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme".

Die Auflage 6.34 dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können. Der Gefahrenhinweis vor Eisabwurf erfolgt in Ergänzung zu den bereits vorgesehenen technischen Maßnahmen gegen Eisabwurf.

#### Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung der beantragten WEA einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 1 des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Auflagen 6.35 bis 6.48 dienen der Sicherstellung, der im antragsgegenständlichen LBP dargestellten Maßnahmen sowie der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Sie dienen zudem der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Errichtung der hier beantragten WEA verursacht wird, wird in dem beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bewertet. Die mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen wird im LBP berücksichtigt. Die in Auflage 6.35 festgesetzte Kompensationsmaßnahme ist das Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ist geeignet, die Beeinträchtigung der betroffenen Funktionen des Naturhaushalts auszugleichen.

Die Auflagen 6.36 und 6.37 sichern die Einhaltung der Maßgaben aufgrund der Verbote der § 20 NatSchAG M-V i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die Maßnahmen unter Auflage 6.37 und 6.38 dienen dem Schutz von Gehölzen während der Bauphase. Durch Baumschutzmaßnahmen wie dem Nichtbefahren von Wurzelbereichen, fachgerechte Auszäunung der Wurzelbereiche sowie Maßnahmen zum Stammschutz sollen Gehölze vor einer Schädigung geschützt werden. Dadurch kann ein Verlust von Bruthabitaten sowie die Verringerung der Biotopstruktur vermieden werden.

Die in Auflage 6.39 festgelegte Kontrolle des Baufeldes und der zu fällenden Bäume dient der Vermeidung der Schädigung von Tieren und Entwicklungsformen in wegbegleitenden

Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen in dem Fall, in dem die festgelegte Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden kann. Die Auflage sichert die Einhaltung der Verbote und Maßgaben des § 18 NatSchAG M-V.

Die Auflage 6.40 dient der Verhinderung eines Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Tieren (v.a. Nestlingen) der bodenbrütenden Vogelarten. Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Die Maßnahme dient der Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Vorhabens.

Die Auflagen 6.41 und 6.42 gewährleisten, dass notwendige Fällungen nicht zum Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermäuse führen. Die Auflage 6.42 dient der Einhaltung der Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG.

Die in Auflage 6.42 festgesetzte Maßnahme dient der Schaffung von Ersatzhabitaten von Fledermäusen. Mit dieser Maßnahme ist für den Fall, dass Positivbefunde von Fledermäusen in Baumhöhlen und Spaltenstrukturen zu verzeichnen sind sichergestellt, dass bereits im Vorfeld der Fällung der potentielle Verlust von Baumhöhlen (Fledermäuse) im Zuge der Baumfällungen ausgeglichen wird.

Die Festsetzung der Abschaltzeiten der WEA für Fledermäuse erfolgt gemäß Auflage 6.43 antragsgemäß. Das am Standort zu erwartende Kollisionsrisiko kann durch die in der Auflage festgelegten Abschaltzeiten gemindert werden, sodass es nicht signifikant erhöht ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse weder in der Wochenstubenzeit noch in der Migrationszeit in signifikantem Maße geschlagen werden.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist unabhängig von der Landschaftsstruktur und ist nicht in Bodennähe gegeben. Zur Ermittlung der tatsächlichen Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich der geplanten Anlage und damit des tatsächlichen Konfliktrisikos wird ein akustisches Höhenmonitoring als nach derzeitigem Stand der Wissenschaft einzige Methode zur belastbaren Ermittlung zum Fledermausschlag an WEA-Standorten angesehen (vgl. AAB-WEA, LUNG 2016) und daher in der Auflage Nr. 6.44 und 6.45 gefordert. Die Untersuchungen müssen insgesamt zwei vollständige Fledermaus-Saisons abbilden.

Auf Basis der Untersuchungen gemäß Auflage 6.44 können gemäß Auflage 6.46 gegebenenfalls geänderte Abschaltzeiten entsprechend den lokalen Erfordernissen für die WEA angeordnet werden. Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher Abschaltungen gemäß Auflage 6.46 wurde mit Schreiben vom 25.07.2022 erteilt.

Die Auflagen 6.47 bis 6.48 dienen der Verhinderung der Tötung von Rotmilanen und anderen Greifvögeln, die bei Bewirtschaftungsereignissen als Nahrungsgäste auftreten können. Dabei folgt die Auflage der Anlage 1 der AAB-WEA Teil Vögel, wonach landwirtschaftliche Nutzungsereignisse, hier insbesondere die Ernte und Bodenbearbeitung, Greifvögel im besonderen Maße anlocken. Auch in den Folgetagen hat die Fläche noch eine besondere Attraktivität für die Vögel. Dies führt zu einer signifikant höheren Greifvogelaktivität auf frisch bearbeiteten Flächen.

Die Schutzmaßnahmen der Auflagen 6.47 und 6.48 entsprechend der AAB-WEA Teil Vögel sind geeignet, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch Anlockung zu verringern.

Die Übergabe der Daten nach Auflage 6.45 sind zur zukünftigen fachlichen Einschätzung naturschutzrechtlicher Fragestellungen im Vorranggebiet Nr. 118 unerlässlich.

### Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.49 bis 6.66 begründen sich:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL- MV-10228 vom 31.5.2021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO)

und dienen der Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen. Sie dienen zudem der Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis in den militärischen Tiefflugkarten.

Die Auflage 6.56 erweitert vor dem Hintergrund des § 46 Abs. 2 LBauO MV die Forderungen der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgrund der bauordnungsrechtlich erforderlichen Verpflichtung zur Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.

Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher Auflagen zur Ausstattung und zum Betrieb einer BNK wurde mit Schreiben vom 25.07.2022 erteilt.

### Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen 6.67 bis 6.69 stellen sicher, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG im Bereich der durch Errichtung und Betrieb der WEA dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

### Straßenbaurechtliche Auflagen

Die Auflage unter Nr. 6.70 ist erforderlich, damit Anlagen an der Bundesautobahn BAB 20 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dient darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Auflage Nr. 6.71 dient der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen.

## **2 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, erhoben werden.

im Auftrag



Dörthe Luxenburger

#### Anlagen

Anlage 1 – Übersicht der Genehmigungsunterlagen

Anlage 2 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr.: 02564-21-63216 vom 05.05.2021

Anlage 3 – (A) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG

(B) Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG

Anlage 4 – Antragsunterlagen gesichtet und gestempelt

### 3 Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z.B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.
2. Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind beim Betreiber der WEA aufzubewahren.
3. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:  
„tags“ Oktavspektrum eno 152-5.6, mode 5600-102<sup>1</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,7	94,8	100,7	101,3	100,2	98,3	91,5	(76,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

„nachts“ Oktavspektrum eno 152-5.6, mode 2300-745<sup>1</sup>

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	82,9	89,0	94,9	95,5	94,4	92,5	85,7	(70,6)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

4. Stromkabel außerhalb der WEA sowie Wege, die nicht Nebenanlage der WEA sind, sind nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Gegebenenfalls bedarf es für deren Bau und Verlegung anderer behördlicher Genehmigungen (Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung).
5. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
6. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage oder der Nebenanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

<sup>1</sup> Prognose des Schallleistungspegels für die WEA eno 152 vom 19.08.2020

7. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
8. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG errichtet,
  - eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BlmSchG wesentlich ändert.
  - Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 62 BlmSchG).

Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

  - eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
  - eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 StGB).

Ferner handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  - entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt.
  - Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 62 BlmSchG).
9. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BlmSchG).
10. Bei den Bauvorhaben handelt es sich um „Sonderbauten“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2. LBauO M-V.
11. Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder überbaut werden.
12. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der BaustellV einzuhalten bzw. umzusetzen.
13. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
14. Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Schacht, Tel.: 03843/755-63302; E-Mail: Alexander.Schacht@lkros.de) und das

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/58879-111) zur Verfügung.

15. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln. (§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV))
16. Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
17. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 01.06.2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten ist. Hierdurch ergeben sich z.B. auch Änderungen in den Prüfintervalen für Aufzüge, die nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden bzw. wurden.
18. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der WEA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt vor Inbetriebnahme abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
  - die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlage,
  - die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
  - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
  - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. (§ 3 BetrSichV)

19. Windenergieanlagen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des ProdSG entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen (CE- Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, technische Dokumentation, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen) der 9. ProdSV und des PSA-DG hingewiesen.
20. Werden Druckbehälteranlagen im Sinne § 2 Nummer 30 Buchstabe b) ProdSG in der Windenergieanlage errichtet, sind diese gemäß § 15 und § 16 der BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die

- Prüfbescheinigung, ausgestellt von der ZÜS über die Prüfung der Druckbehälter vor Inbetriebnahme, ist dem LAGuS bei Abnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.
21. Verkehrswege (auch die Zufahrten zu den Anlagen), Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
  22. Unvermeidbare Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen nach § 18, Alleen/Baumreihen nach § 19 sowie Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V zum Ausbau der Zuwegungen auf die notwendige Breite sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock (UNB) anzuzeigen.
  23. Die pauschalen Abschaltzeiten können modifiziert werden, wenn technisch ausgereifte (Erkennung aller geschützten Arten) und zuverlässige (Redundanz) optische Überwachungssysteme zur Automatischen Abschaltung der WEA bei Kollisionsgefahr mit Flugtieren installiert werden (z.B. Identiflight). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei Störung oder Ausfall der Überwachungsanlage die WEAs im Trudelbetrieb verbleiben oder den oben aufgeführten pauschalen Abschaltungen folgen.
  24. Die Nebenbestimmungen 6.36 bis 6.38 des Genehmigungsbescheides „WEA Jürgenshagen VIII“ (Az. 571.1.6.2VG-217), zur Umsetzung einer FCS-Maßnahme, sind wie folgt definiert:

6.36: Die Maßnahme A1 im LBP vom 14.09.2021 ist als multifunktionale Maßnahme FCS1 auf den Flurstücken Nr. 43, 44 und 50 in der Flur 1, Gemarkung Groß Upahl im GGB „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ (DE 2238-302) auf ca. 6,3 ha Gesamtfläche umzusetzen.

Die multifunktionale Maßnahme FCS1 umfasst die folgenden Teilmaßnahmen:

Teil 1: Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern durch Ausbaggerung des Schilfbereiches sowie Durchführung von weiteren Pflegemaßnahmen wie das Freischneiden und teilweise Roden von Gehölzen.

Teil 2: Umwandlung von Intensivacker zu Extensiv-Grünland auf einer Fläche von ca. 5 Hektar. Unterteilung der Extensiv-Grünlandfläche in drei gleich große Teile mit verschiedenen Bewirtschaftungsformen:

Fläche A: frühe Mähwiese mit einmaliger Mahd ab dem 01.06. eines Jahres

Fläche B: späte Mähwiese mit einmaliger Mahd ab dem 01.07. eines Jahres

Fläche C: Weidefläche mit einem Besatz von maximal 0,3 bis 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten

Teil 3: Einrichtung eines Biotopverbundes und optische Abgrenzung der Maßnahmeffläche durch randliche Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen sowie zweier Feldhecken.

Der bei der Teilmaßnahme 1 anfallende Aushub des Schilfbereiches ist abzutransportieren.

Pflanzungen gem. Teilmaßnahme 3 sind wirksam vor Wildverbiss zu schützen. Die Verpflichtung zur Ausgleichspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach dreijähriger Pflege vorhanden und angewachsen sind. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der UNB spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA in Form eines Berichtes anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Teilmaßnahme 3 als CEF-Maßnahme umgesetzt wird und damit bereits vor Inbetriebnahme funktionsfähig ist.

6.37: Die Maßnahmenflächen aus Nr. 6.36 sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch für die UNB zu sichern. Der Eigentümer verpflichtet sich damit zugunsten der UNB auf den jeweiligen Grundstücken die im Zusammenhang mit der Genehmigung der WEA durchgeführten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was dem Schutzzweck dieser Flächen zuwiderläuft. Die Bestellung der Dienstbarkeiten ist der UNB vor Baubeginn anzuzeigen.

6.38: Der UNB sind spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen, geeignete Nachweise über den Abschluss entsprechender Pflegeverträge für die unter 6.36 festgelegten Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.

25. Die WEA soll in der TWSZ III errichtet werden. Der Einsatz von RC-Material in der TWSZ III ist nicht zulässig.
26. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
27. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
28. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.
29. Der Flächenverbrauch ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
30. Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlammungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
31. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
32. Die Anlage von Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Krafffahrstraße ausgewiesenen Bundesstraßen einschließlich der dazu gehörigen Rastanlagen ist nicht gestattet, auch nicht während der Bau- und Errichtungsphase der Anlage. Die aktuellen Geländehöhen sind beim Bau bzw. Ausbau der Fahrwege und Rangierflächen beizubehalten. Wasser darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn 20 ist nicht gestattet. Es ist ein Abstand von mindestens 3 m zum vorhandenen Wildschutzzaun einzuhalten.

33. Grenzsteine dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig. Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Autobahn sind auszuschließen
34. Im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommene Vegetationsflächen sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
35. Folgende Normen sind während der Baumaßnahme zu beachten: DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS LP-4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), ZTV Baumpflege und Baumsanierung.
36. Für die Baustellenzufahrten sind beim Straßenbauamt Stralsund ggf. Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen. Für die Sondernutzungserlaubnisse sind Ausführungsunterlagen im Maßstab 1:500 (mit Radien, Deckenaufbau und Sichtdreiecken) einzureichen.
37. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
38. Sollten durch die Anlieferung und den Transport der Anlagen Bundesfernstraßen berührt und bauliche Veränderungen erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn zu beantragen.
39. Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr bzw. dessen Rechtsnachfolger diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken.
40. Gemäß § 11 Abs. 2 FStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
41. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.
42. Sofern bauliche Anlagen wie Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtung (Lagerflächen etc.) und ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 verlegt bzw. angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG).
43. Die Kabeltrasse bedarf einer gesonderten Abstimmung und Stellungnahme durch den WBV "Warnow-Beke".
44. Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.
45. Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.
46. Im Rahmen der Baumaßnahme eventuell aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen in Form von

- Drainagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten der Genehmigungsinhaberin umzuverlegen bzw. wieder anzubinden.
47. Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 LWaG MV eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme gesondert zu beantragen.
  48. Nach § 36 WHG und § 82 LWaG MV sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.
  49. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktion wiederhergestellt ist. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
  50. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern. Der Oberboden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen.
  51. Bei nasser Witterung sind die Böden möglichst nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden.
  52. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.
  53. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nur zugelassenen Entsorgungsanlagen zu übergeben.
  54. Das KrWG i.V.m. der NachwV schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachwV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte bei der zuständigen Abfallbehörde (StALU MM, Ansprechpartner Frau Dietze 0385-58867535).
  55. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
  56. Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zur Beseitigung hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.
  57. Die Vorgaben der GewAbfV sind beim Errichten, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage zu beachten.
  58. Vor Inbetriebnahme einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) (siehe Punkt 6.56 der Genehmigung) ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die

Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befehrerung in Betracht kommt.

59. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.
60. Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.
61. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten (siehe Punkt 6.66 der Genehmigung) von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, kann dies unter Umständen zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) führen. Die Vorhabenträgerin muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.
62. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten Standortkoordinaten (WGS 84) und die unter 1 festgesetzten Bauhöhen der WEA in m über Grund und in m über NN:
- WEA ID 1186-01                      53° 58' 57,85'' Nord und 11° 54' 39,69'' Ost
63. Bei Änderungen der Bauhöhe, des Bautyps oder des WEA-Standortes sind die Luftfahrtbehörde und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr daher erneut zu beteiligen.
64. Sollte für die Errichtung der Anlage der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
  - maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
  - ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-623-00000-2021/110-001 (24-2/2404-1)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

65. Die Straßenbepflanzung im anbaurechtlichen Bereich ist zu schonen.
66. Die Zaunfelder im anbaurechtlichen Bereich sind, wenn nötig, umzusetzen – keinesfalls zu entfernen.
67. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 20 nicht beeinträchtigt werden.
68. Evtl. Beleuchtungsanlagen oder Lichtanlagen auch während der Baumaßnahme sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 20 nicht geblendet oder irritiert werden können. Auch ein Schattenwurf darf Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 20 nicht beeinträchtigen.
69. Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 20 beeinträchtigen können.
70. Die Entwässerungsanlagen der BAB A 20 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
71. Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB A 20 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der BAB A 20 ist unzulässig. Der Standort der Krananlagen muss in Abhängigkeit der maximalen Höhe und der maximalen Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein ausreichender Sicherheitsabstand zur BAB A 20 verbleibt.
72. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist.
73. Von der BAB A 20 darf keine Zuwegung/Zufahrt für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage angelegt werden. Vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen dürfen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden (§§ 8, 9 FStrG / § 18 StVO).
74. Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes.
75. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 18 Abs. 1 VwKostG M-V).

#### 4 Rechtsgrundlagen

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV - Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
BauVorlVO M-V	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10. Juli 2006

---

	(GVOBl. M-V 2006, 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.06.2016 (GVOBl. M-V 2016, 519)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
Energie RP RR-LVO M-V	Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Energie RP RR-LVO M-V) vom 15. März 2021
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist
ImmSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSchKostVO M-V a.F.)

---

	vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V S. 430) (Entstehung der Gebührenschuld [§ 11 Abs. 1 VwKostG MV] vom 01.01.2019 – 15.12.2020)
ImmSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der berichtigten Fassung vom 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
LuftVO	Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I, S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist
LWaG MV	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LwUmwuLBehV MV	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1411)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-verordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

---

RP RR	Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RP RR vom März 2021 GS M-V, Gl.-Nr. 230)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

## **Anlage 1 - Genehmigungsunterlagen**

Folgende Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung:

### **1 Antrag**

- Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG (Formular 1.1)
- Vorhabensbeschreibung
- Nachweis der Gesellschaftsgründung
- Antrag auf sofortige Vollziehung
- Kostenübernahmeerklärung
- Kostenübersicht
- Herstellungs- und Rohbaukosten
- Gesamtkostenübersicht

### **2 Lagepläne**

- Topographische Karte 1:25.000
- Übersichtslageplan WEA 1 mit Zuwegung 1:5.000
- Übersichtskarte 1:5.000
- Lageplan mit IO Schall 1:25.000
- Lageplan mit IO Schatten 1:25.000
- Lageplan Richtfunkstrecken 1: 8.000
- Lageplan zum Bauantrag 1:1.000
- Übersichtsplan 1:1.500
- Lageplan Abstände BAB 20 1:5.000

### **3 Anlage und Betrieb**

- Beschreibung Betrieb (Formular 3.1)
- Gleichwertigkeitsbescheinigung eno 150 / eno 152
- Technische Beschreibung der Anlage
- Gliederung der Anlage in Anlageteile und Betriebseinheiten (Formular 3.3)
- Betriebsgebäude (Formular 3.4)
- Sicherheitsdatenblätter
- Maschinenzeichnung (Formular 3.7)
- Übersichtszeichnung

### **4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**

- Betriebszustand und Schallimmissionen (Formular 4.5)
- Schallimmissionsprognose – Revision 1, enosite-0080-SL.a-2020-02 vom 02.09.2020
- Schallimmissionsprognose – Revision 1 Nachtrag enosite-0080-SL.a-2021-01 vom 16.02.2021
- Schallimmissionsprognose – Revision 1 Nachtrag 2, enosite-0080-SL.a-2022-01 vom 06.05.2022
- Schattenwurfprognose – Revision 1, enosite-0080-ST.a-2020-02 vom 02.09.2020
- Schattenwurfprognose – Revision 1 Nachtrag, enosite-0080-ST.a-2021-01 vom 16.02.2021
- Schattenwurfprognose – Revision 1 Nachtrag 2, enosite-0080-ST.a-2022-01 vom 06.05.2022

- Fotodokumentation der Immissionsorte Revision 0, enosite-0080-IO-2020-02 vom 04.08.2020

#### **5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**

- Maßnahmen zur Minderung von Emissionen (Formular 5.1)
- Schattenwurfmodul

#### **6 Anlagensicherheit**

- Anwendung der Störfall-Verordnung (Formular 6.1)
- Information zur Störfallverordnung

#### **7 Arbeitsschutz**

- Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Formular 7.1)
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Sonstiges (Formular 7.6)
- Flucht- und Rettungsplan Gondel und Turm
- Sicherheitsunterweisung

#### **8 Betriebseinstellung**

- Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinschränkung (Formular 8.1)
- Maßnahmen bei Betriebseinschränkung

#### **9 Abfälle**

- Abfallbeseitigung (Formular 9.5)
- Abfallbeseitigung
- Angaben zum Abfall

#### **10 Abwasser**

- Niederschlagsentwässerung (Formular 10.12)

#### **11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- Sonstiges (Formular 11.8)
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen

#### **12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**

- Bauantrag (Formular 12.1)
- Baubeschreibung (Formular 12.2)
- Ergänzende Baubeschreibung (Formular 12.3.a)
- Bauvorlagenberechtigung des Entwurfsverfassers (Formular 12.4)
- Brandschutz (Formular 12.5)
- Brandschutzkonzept
- Sonstiges (Formular 12.6)
- Baugrundgutachten (wird nachgereicht)
- Anlagenstatik (wird nachgereicht)
- Rückbauverpflichtung
- Rückbaukostenübersicht
- Rückbaukosten allgemein

### **13 Natur, Landschaft und Bodenschutz**

- Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz (Formular 13.1)
- FFH-Vorprüfung – Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wokrent vom 23.10.2020
- Artenschutzfachbeitrag – Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wokrent, biota vom 02.06.2020, überarbeitet am 19.11.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan –Windpark Wokrent, biota vom 05.06.2020, überarbeitet am 23.11.2021
- Aufschlüsselung des Kompensationsbedarfs – Windpark Wokrent, biota, 2022
- Nachweis Ökokontoreservierung
- Sichtbarkeitsanalyse zu umliegenden Denkmälern vom 13.04.2022

### **14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

- Klärung des UVP-Erfordernisses (Formular 14.1)
- UVP Bericht – Wokrent – Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wokrent, biota vom 15.03.2021, überarbeitet am 09.04.2021

### **16 Anlagenspezifische Antragsunterlagen**

- Standorte der Anlagen (Formular 16.1.1.)
- Raumordnung (Formular 16.1.2)
- Sicherheitstechnische Einrichtungen (Formular 16.1.3)
- Maßnahmen bei Eisansatz
- Blitz- und Überspannungsschutzkonzept
- Standsicherheit (Formular 16.1.4)
- Turbulenzgutachten – f2E-2020-TGI-015, Rev. 0 ungekürzte Fassung vom 13.07.2020
- Anlagenwartung (Formular 16.1.5)
- Angaben zu den Prüf- und Wartungsintervallen der Rotorblätter vom 01.07.2020
- Zuwegung (Formular 16.1.6)
- Zuwegungen und Kranstellflächen
- Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Formular 16.1.7)
- Datenblatt zum Luftfahrthindernis
- Tages- und Nachtkennzeichnung
- Farbgebung der Anlagenkomponenten
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Auflistung der Grundstückseigentümer

## Anlage 2 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis

**Landkreis Rostock**  
**Der Landrat**  
 Kreisordnungsamt  
 Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock – August-Bebel-Straße 3 – 18209 Bad Doberan

eno energy GmbH  
 Am Strande 2e  
 18055 Rostock

**Außenstelle Bad Doberan**  
 Unser Zeichen: 02564-21-63216  
 Name: Herr Eschment  
 Telefon: 03843 755-32305  
 Telefax.: 03843/755-11852  
 E-Mail: robert.eschment@lkros.de  
 Zimmer: 23-Haus II  
 Datum: 05.05.2021

**Vorhaben:** Stellungnahme zum BImSch-Verfahren  
 Vorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ eno 152 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 124 m  
 "WEA Wokrent I" Geschäftszeichen: StALUMM - 571-1.6.2VG-238.

**Bauort:** Satow, ~

**Lage:** Gemarkung Satow, Flur 1, Flurstück 428

## Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 23.04.2021

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgender Prüfbericht:

### 1. Vorhaben

Stellungnahme zum BImSch-Verfahren  
 Vorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ eno 152 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 124 m  
 "WEA Wokrent I" Geschäftszeichen: StALUMM - 571-1.6.2VG-238

### 2. Grundstück

Satow, ~

### 3. Bauherr

eno energy GmbH  
 Am Strande 2e  
 18055 Rostock

### 3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Herr Tony Maaß

### 4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Brandschutznachweis eno 150/160/170 vom 27.01.2020

Hauptsitz Güstrow  
 Am Wall 3 - 5  
 18273 Güstrow  
 Telefon: 03843 755-0  
 Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan  
 August-Bebel-Straße 3  
 18209 Bad Doberan  
 Telefon: 03843 755-0  
 Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:  
 Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
 13:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
 13:30 - 17:00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:  
 Ostseesparkasse Rostock  
 BIC: NOLADE21ROS  
 IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11  
 Internet: [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)

**5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)**

bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungs- oder Erleichterungsanträge gestellt.

**6. Prüfhinweise/Erläuterungen**

Der Brandschutznachweis entspricht im Umfang und in seiner Vollständigkeit den Anforderungen und ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

**Prüfaufgaben:**

1. Die Wasserentnahmestelle darf max. 300 m vom zu schützenden Objekt entfernt sein. Es müssen Löschwasserentnahmestellen mit mindestens je 96 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden zu Verfügung stehen. Regenrückhaltebecken bzw. andere offene Gewässer, Behältnisse bzw. Zisternen, die als Löschwasserreserven für die Feuerwehr genutzt werden sollen, müssen über befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr (10 t Achsenlast) verfügen und mit einem Saugschacht oder einem Ansaugstutzen versehen werden (winterfest) § 51 Nr. 7 LBauO M-V).

Auf Grund der großen Bauhöhe der Windenergieanlagen ist ein Löschen der Anlage durch die Feuerwehr in den meisten Fällen ausgeschlossen. Aber Funkenflug und herabfallende, brennende Teile können insbesondere in den Sommermonaten zu einem Flächenbrand führen, da diese Anlagen in den meisten Fällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Aus diesem Grund wird ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden angesetzt.

Da Eignungsgebiete für Windenergieanlagen meistens außerhalb der Wohnbebauung liegen, sind somit oftmals die Entfernungen von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen nicht einzuhalten. Dann ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis im Feuerwehrinsatzfall nutzbar sind. Die Löschwasserentnahmestellen sind herzurichten (Feuerwehruzufahr- und Aufstellfläche, Saugschacht bzw. -rohr, etc.) und entsprechend zu kennzeichnen.

2. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Alle Besonderheiten, insbesondere die der Entfernung (z.B. Langewege-  
strecke Löschwasser über 300m) nutzbarer Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind im  
Feuerwehrplan zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung des Feuerwehrplanes ist es ratsam den Wehrführer der zuständigen Feuerwehr mit einzubeziehen (Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten).  
Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an Herrn Kurths (03843/ 755-32302) gerichtet werden.  
Befinden sich in dem Eignungsgebiet mehrere Windenergieanlagen, so sind diese in einem  
Feuerwehrplan zusammenzufassen!
3. Zur Planung der Anlage von Blitz- und Überspannungsschutz ist eine Risikobewertung vorzunehmen oder es ist die höchste Gefährdung.
4. Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend sind folgende Anlagen durch Sachverständige und Sachkundige zu prüfen:
  - Sicherheitsbeleuchtung und Einzelleuchten
  - Blitzschutzanlage
  - Handfeuerlöschgeräte
5. In den Windenergieanlagen sind jeweils mindestens zwei automatische Brandmelder zu installieren. Bei der Detektion von Feuer und Rauch muss sich die Anlage aus dem Wind drehen und abschalten. Die Aufsaltung hat auf eine ständig besetzte Stelle (Fernwartung) zu erfolgen. Die

Fernwartung hat dann die Leitstelle des Landkreises Rostock (Tel.: 112 oder von außerhalb des Landkreises Rostock 038203/62428, 038203/62505, 03820362169) über den Brand zu informieren. Eine direkte Brandbekämpfung ist mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Bei einer Brandbekämpfung in der Trafostation müssen alle Trafos der Leitstelle des Landkreis Rostock als spannungsfrei gemeldet werden.

Die Serviceleitstelle für die Anlagen des Windparks ist in das Alarmierungssystem des Landkreises Rostock einzuweisen. Ansprechpartner ist die Leitstelle Landkreis Rostock.

6. Der Bauleiter hat die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zu überwachen und zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Termin der Nutzungsfreigabe des Objektes vorzulegen. Verfügt der eingesetzte Bauleiter auf dem Teilbereich Brandschutz nicht über die erforderliche Sachkunde, ist für das Bauvorhaben ein Fachbauleiter Brandschutz heranzuziehen.
7. Es ist unbedingt erforderlich eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr **vor Nutzungsaufnahme** vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen Vorort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen.
8. Der prüfende Ingenieur ist durch die Untere Bauaufsicht des Landkreises Rostock auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Dazu hat der Bauherr den prüfenden Ingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung **mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur abschließenden Fertigstellung** zu ermöglichen.

Die im Brandschutznachweis eingezeichneten brandschutzrelevanten Bauteile und Einrichtungen z.B. Brandschutztüren, Wände, Decken, Abschottungen, natürliche NRA- Anlagen, maschinelle MRA- Anlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie Löschanlagen sind in den Ausführungszeichnungen in ihrer Gesamtheit zu übertragen.

Der Fachbauleiter überwacht die Einhaltung der im Brandschutznachweis geforderten Maßnahmen in den Bauphasen am Objekt. Der Fachbauleiter muss nachweisliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzen (z.B. Brandschutzplaner, Brandschutzingenieur, zugelassener Brandschutzprüfer o. Sachverständiger) Qualifikation nach LBauO M-V § 66 (2).

#### **Brandschutz-Dokumentation:**

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen.

Für das Objekt wird eine Prüfung der Ausführung aller brandschutzrelevanten Maßnahmen vor Nutzungsfreigabe durchgeführt.

Für diese Endabnahme ist durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz eine Brandschutz-Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation muss eine Übersicht über die Bauprodukte und Bauarten (Verwendbarkeitsnachweise, Hersteller, Errichtererklärung, Übereinstimmungserklärungen, etc.), sowie über die Technische Anlagen nach Anlagenprüfverordnung (Hersteller, Errichter, Abnahmen, etc.) enthalten. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben.

Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt/ Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Eine rechtzeitige Terminabstimmung ist erforderlich.

Für zusätzliche Teil- und Zwischenabnahmen ist eine gesonderte Abstimmung zu führen.

Seite: 4

05.05.2021  
02564-21-63216**Hinweise:**

Die Anlagen zur Branderkennung, Alarmierung sowie die zur natürlichen (NRA)- und maschinellen (MRA) Entrauchung vorgesehenen Anlagen bzw. Einrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Löschanlagen, Wandhydranten, Kennzeichnung und Zertifikate sind gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Baurecht (Anlagenprüfverordnung–AnlPrüfVO) vom 20.März 2001 (GVBl. M-V S.77), BGR 133, DIN VDE 0185, DIN 18232 sowie anderen zutreffenden Verordnungen und Technischen Richtlinien vor der Inbetriebnahme der Betriebsstätte und dann wiederkehrend alle drei Jahre durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen zu prüfen (Prüfbericht). Diese Hinweise gelten nur für die Baugenehmigung eines Objektes bzw. einer Einrichtung oder technischen Anlage (Sonderbau), in denen o.g. Anlagen oder Bauteile verbaut oder zur Anwendung gebracht wurden.

Im Auftrag



Robert Eschment  
SB Vorbeugender Brandschutz

**Anlage 3 (A) – Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

<b>Anlage 3(B)</b> Az. 571-1.6.2VG-238	StALU MM 51f 17.03.2022
<b>WEA Wokrent I</b> <b>Errichtung und den Betrieb von einer WEA vom Typ eno 152 mit 5,6 MW Nennleistung im Vorranggebiet für Windenergieanlagen Wokrent</b> <b>Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG</b>	

Durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde das Dokument „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG (Anlage 2(A) zum Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung von einer WEA im Vorranggebiet Wokrent (Nr. 118) mit Datum vom 17.03.2022 erstellt.

Nachfolgend wird die „Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung und Prüfung des o.g. Dokumentes, der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren vorgenommen.

## **1. Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **1.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die Betroffenheit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kann aus einer Vielzahl von potenziellen Wirkungen eines Vorhabens entstehen.

Maßgebliche Wirkfaktoren die von der geplanten WEA auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ausgehen, sind Schallemissionen und Schattenwurf.

Die Bewertung der von der geplanten WEA ausgehenden Schallemissionen erfolgt über die Bewertung der Schallimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft (maßgebliche Immissionsorte). Grundlage der Beurteilung sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Durch die Schallimmissionsprognose konnte dargestellt werden, dass durch das akustische Verhalten der Anlage im prognostizierten Zustand, welches Voraussetzung für den Regelbetrieb ist, keine relevanten zusätzlichen Geräuschimmissionen durch die Betriebsphase an den maßgeblichen Immissionsorten ausgehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schall während der Betriebsphase sind somit ausgeschlossen.

Ein möglicherweise bestehendes gesundheitliches Risiko durch potentielle Auswirkungen des durch die WEA in der Betriebsphase hervorgerufenen Infraschall ist aufgrund der technischen Ausstattung der WEA sowie der Entfernung der WEA zur Wohnbebauung nicht gegeben.

Schallimmissionen während der Bauphase treten zeitlich begrenzt auf und sind aufgrund des Abstandes zwischen Vorhabenstandort und Wohnbebauung als vernachlässigbar einzustufen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schall während der Bauphase sind somit ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass durch die geplante WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch

die Immissionen von Schall auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit ausgehen.

Die Bewertung der sich ergebenden Auswirkungen durch den Schattenwurf der geplanten WEA erfolgt anhand des zu erwartenden periodischen Schattenwurfs an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft (maßgeblichen Immissionsorten). Maßgeblich ist dabei die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer am jeweiligen IO in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden. Als nicht erheblich belästigend wird dabei eine Beschattungsdauer von nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag betrachtet.

Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass für die geplante WEA ein Abschaltkonzept zu erstellen ist. Das Abschaltkonzept soll gewährleisten, dass die betroffenen maßgeblichen Immissionsorte nicht mehr als 30 min am Tag bzw. 30 h im Jahr von Rotorschatten betroffen sind. Die geplante WEA muss daher mit einer Abschaltautomatik betrieben werden. Unter Berücksichtigung der Abschaltzeiten und der im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass von der geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Schattenwurf auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit ausgehen.

Hinsichtlich der vorliegend beantragte Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist festzustellen, dass diese den fachrechtlichen Anforderungen entspricht und hinsichtlich der optischer Emissionen optimiert ist, so dass das Minimierungsgebot im Hinblick auf die Immissionen eingehalten wird. Erheblich nachteilige Auswirkungen infolge visuelle Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung der WEA werden ausgeschlossen.

Immissionen von Luftschadstoffe und Staub während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und aufgrund des Abstandes zwischen Vorhabenstandort und Wohnbebauung als vernachlässigbar einzustufen. Eine relevante Zunahme der vorhandenen Vorbelastungssituation durch Luftschadstoffe sowie eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft kann ausgeschlossen werden. Erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschlichen Gesundheit, werden ausgeschlossen.

Risiken wie Eisabwurf, Blitzschlag und Brände, wird durch den Einsatz von Schutzmaßnahmen begegnet. Die beantragten technischen Maßnahmen gegen die genannten Risiken sind geeignet eine hinreichende Vorsorge gegen Gefährdungen der Nachbarschaft zu gewährleisten.

Eine hinreichende Vorsorge schließt allerdings nicht aus, dass es zu keinem Zeitpunkt des Betriebes der Anlagen zu Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb kommen kann oder darf. Das verbleibende Restrisiko entspricht grundsätzlich dem bestehenden Risiko bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Anlagen bzw. die Nachbarschaft ist keinem Risiko ausgesetzt, welches über das allgemeine, mit der Nutzung von Technik verbundene und damit sozialadäquat von jedermann hinzunehmende Risiko hinausgeht.

Zusammenfassend können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, sowie auf die menschlichen Nutzungsansprüche aufgrund der zeitlichen und/oder räumlichen Beschränkung nachteiliger Auswirkungen bzw. der im Allgemeinen tolerierbaren Veränderungen und Beeinträchtigungen sowie der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Schäden bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb insgesamt als nicht erheblich nachteilig und das Vorhaben damit als umweltverträglich beurteilt werden.

## **1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die in Anlage 2(A) vorgebrachten Darstellungen zu u.a. Fledermäusen, Zug- und Rastvögeln, Brutvögeln sowie zu den Biotopen sind folgendermaßen zu bewerten:

Das Bauvorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind daher die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblich nachteiligen Auswirkungen einzuhalten.

### **Nationale und internationale Schutzgebiete**

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT) / Habitaten findet nicht statt. Die räumliche Distanz zwischen Anlagenstandort und Schutzgebiet ist für das südöstlich gelegene GGB DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“ ca. 350 m. Die geplante Zuwegung verläuft in ca. 50 m westlich des GGB.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des GGB DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“ können aufgrund Ausstattung des Schutzgebietes und der Art, Intensität und Reichweite der Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf Austauschbeziehungen zwischen dem o.g. Schutzgebiet und weiteren Natura 2000-Gebieten sowie relevante Flächen außerhalb des o.g. Schutzgebietes entstehen nicht. Insgesamt ist eine Betroffenheit der Schutzgebiete und Schutzobjekte durch das Vorhaben, aufgrund der Entfernung zum Vorhaben, des Schutzzweckes und der Ausprägung des Vorhabens nicht zu besorgen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist somit nicht gegeben.

### **Biotope, Flora und Vegetation**

Durch die Errichtung baulicher Anlagen und den Wegebau gehen Biotope dauerhaft verloren. Eine Bilanzierung des Eingriffs für die Biotope erfolgt im LBP. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme sowie Auswirkungen auf nach §§ 19 und 20 NatSchAG M-V i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume werden im Zuge der geplanten Kompensation ausgeglichen (siehe Kap.VI.4.2 Anlage 2(A)).

Nach aktueller Datenlage sind im Rahmen der Zuwegungen der WEA keine Bäume zu fällen, aber teilweise eine Strauchhecke (BHF, Nr. 18) zu entnehmen.

Auswirkungen auf Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

### **Fauna**

#### Brutvögel

Brutstandorte von Groß- und Greifvögeln sind von dem Anlagenstandort nicht direkt betroffen.

Für einzelne wertgebende Vogelarten, die im Vorhabengebiet oder in der näheren Umgebung brüten ergeben sich baubedingte Beeinträchtigungen oder Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten (Bodenbrüter, Freibrüter), bau-, anlagen- und betriebsbedingte potentielle Vergrämungseffekte (z.B. Feldlerche) und eine erhöhte Schlaggefährdung durch betriebsbedingte Rotorbewegungen (insb. Rotmilan und Mäusebussard).

Im Rahmen einer Risikoabschätzung auf Artenebene innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft. Zur Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen von Brutvögeln wurden entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Diese beinhalten u.a. das Anlegen von Lenkungsflächen (AFB-V3), die

Anlagenabschaltung bei Ackerbodenbearbeitung (UVP-V2), Baumkontrolle vor Entnahme von Baumbeständen (Strauchhecke) (UVP-V1), Mastfußgestaltung (Artenschutzrechtliche Auflage Nr. 16 UNB Stellungnahme vom 25.11.2021), zur Minderung des erhöhten Kollisionsrisikos von Greifvögeln, als auch zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Kraniche, Bodenbrüter sowie für die Gruppe der Frei-, Gebäude- und Nischen- und Höhlenbrüter (AFB-V2) zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Entfernungen der Horststandorte zum Anlagenstandort, der geringen Frequentierung des Vorhabengebietes sowie der Lage potentieller Nahrungsflächen zu Horststandorten und Vorhabengebiet sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Revierpaare vom Seeadler, Rotmilan und Weißstorch durch Errichtung und Betrieb der WEA zu erwarten. Aus diesen Gründen werden betriebs-, anlage- und baubedingte Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Horstbrüter durch die Errichtung der geplanten WEA nicht erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers und des Weißstorches sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen durch das Vorhaben für Brutvögel keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### Zug- und Rastvögel

Die Bewertung der Rast- und Zugvögel erfolgte anhand einer Potentialanalyse.

Durch die zu betriebsbedingte Vergrämungs- und Barrierewirkung wird aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Rast- und Äsungsgeschehen erwartet. Hinsichtlich der Entwertung von Rastgebieten und Zerschneidung von Zugrouten können in Kumulation mit umliegenden Bestandswindparks geringfügige Barrierewirkungen auftreten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zu den Schlafplätzen sowie Nahrungsgebieten nicht gegeben. Es ist eine mäßige Frequentierung als Flugkorridor (v.a. Nordische Gänse und Kraniche) sowie in Abhängigkeit von der jeweiligen Ackerkultur als Nahrungshabitat (v.a. für Kraniche, Limikolen und Greifvögel) zu erwarten.

Vor allem im Winterhalbjahr suchen Seeadler flächig nach Aas, sodass auch außerhalb der Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern eine erhöhte Kollisionsgefährdung gegeben sein kann. Da sich Seeadler jedoch nur sporadisch im Gebiet aufhielten, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht signifikant, insbesondere bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme [UVP-V2]. Als typische rastende / überwinternde Greifvögel werden neben dem Seeadler auch Kornweihe, Mäuse- und Raufußbussard, Rotmilan, Turmfalke und Sperber genannt. Ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko im Bereich der geplanten Anlagenstandorte ist auch für diese Arten nicht abzuleiten.

Das mit Anlockung der Arten nach Errichtung der Anlagen verbundene Kollisionsrisiko, aufgrund des unter der WEA sowie entlang der Zuwegungen vorhandenen Nahrungsangebotes, wird für die geplanten WEA unter Berücksichtigung der Artenschutzrechtlichen Auflage Nr. 16 gemäß Stellungnahme der UNB LK ROS vom 25.11.2021 als nicht signifikant eingeschätzt.

Aufgrund der Lage in der Vogelzugdichtezone Klasse B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges) mit den Grünländern der Grabenniederungen als mögliche Leitstruktur sind regelmäßige Transferbewegungen wahrscheinlich. Die nächsten, insbesondere für Kraniche relevanten, Schlafplätze befinden sich jedoch in mindestens 4.000 m Entfernung und werden daher nicht anlagebedingt beeinträchtigt. So ist aufgrund der Entfernung der geplanten Anlage zu den Schlafplätzen von keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für

Kraniche auszugehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zu den Schlafplätzen sowie Nahrungsgebieten nicht gegeben.

#### Fledermäuse

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen. Um das Eintreten möglicher Auswirkungen zu vermeiden wurden Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Durch Einhaltung der genannten Abschaltregelung wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch das Vorhaben durch Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos verhindert. Das Gondelmonitoring wird spezifische Ergebnisse im Betriebszeitraum liefern und die Möglichkeit zur Konkretisierung der Schutzanforderungen verbessern.

Die Zerstörung / Schädigung von Quartieren der Fledermausarten tritt bei der Erschließung des Anlagenstandortes unter Berücksichtigung der Gehölzkontrolle [UVP-V1] hinsichtlich potentieller Baumhöhlen vor Standorterschließung nicht ein. Bei Nicht-Besetzung ist somit eine Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen.

Sieben der 12 potentiell vorkommenden Arten sind als kollisionsgefährdet einzustufen. Um eine Tötung von wandernden oder jagenden Tieren zu vermeiden, muss eine Abschaltung der Anlagen zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität zur Minimierung des Kollisionsrisikos gewährleistet sein [AFB-V1].

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermausarten verschlechtert wird. Es ist somit davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

#### Weitere Artengruppen

Vorkommen und damit potentiell erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von streng geschützten Amphibien-, Reptilien-, Insekten-, Mollusken- und Säugetierarten können aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

#### Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Im Ergebnis der Untersuchungen konnten für alle potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffenen Arten unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In ihrer abschließenden Stellungnahme zu dem gegenständlichen Vorhaben (Az.: 66.0-51.10.10-61-2) der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Rostock vom 28.01.2022 kann dem Vorhaben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Detaillierte Informationen zu den Nebenbestimmungen sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen.

#### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen wird ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten kann aufgrund des Schutzzweckes der Schutzgebiete, der Entfernung zum Vorhaben sowie der Art, Reichweite und Intensität der Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen kann durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna kann unter Berücksichtigung der Maßnahmen (Brutvögel AFB-V2 – AFB3, Fledermäuse AFB-V1, UVP-V1), sowie der artenschutzrechtlichen Auflagen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Rostock (vom 28.01.2022, 25.03.2022 und 29.03.2022) ausgeschlossen werden, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

### **1.3 Boden und Fläche**

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche können durch den Eintrag Stoffe bei Havarien, durch Flächeninanspruchnahme sowie durch Immissionen von Luftschadstoffe und Staub hervorgerufen werden.

Gegen den Eintrag von Stoffe bei Havarien werden technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, die mit den hier relevanten Nebenbestimmungen im Bescheid ergänzt und präzisiert werden. Sollten im Falle einer dennoch eintretenden Havarie Stoffe in den Boden eingetragen werden, müssen Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Während der Bauphase werden Flächen temporär beansprucht.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des BBodSchG sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen nicht erheblich und nicht nachhaltig, da auf den betroffenen Flächen der Ausgangszustand durch den Rückbau der temporären Versiegelung weitestgehend wiederhergestellt wird.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Voll- und Teilversiegelung der antragsgegenständlichen WEA betrifft insgesamt ca. 0,5 ha Boden. Die Beeinträchtigungen werden bei der Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft über die Biotopfunktion berücksichtigt und mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt. Unter Beachtung der anteiligen Teil- und Vollversiegelung der Flächen besteht ein Kompensationsbedarf von 20.301,79 m<sup>2</sup> (2,030179 ha) FÄQ. Dieser wird zusammen mit dem Kompensationserfordernis der anderen Schutzgüter über eine multifunktionale Kompensation ausgeglichen.

Immissionen durch Luftschadstoffen und Staub sind nur in räumlich und zeitlich begrenztem Umfang und geringe Intensität zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Versagensgründe entgegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

### **1.4 Wasser**

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der geplanten Anlage ist von einer vorhandenen stofflichen Belastung der vorhandenen Oberflächengewässer und des Grundwassers auszugehen. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Havarien, durch Flächeninanspruchnahme sowie durch Immissionen von Luftschadstoffe und Staub hervorgerufen werden.

Gegen den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Havarien werden technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, die mit den hier relevanten Nebenbestimmungen im Bescheid ergänzt und präzisiert werden. Sollten im Falle einer dennoch eintretenden Havarie wassergefährdender Stoffe in Oberflächen und Grundwasser eingetragen werden, müssen Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Die Flächeninanspruchnahme durch die WEA ist gering. Oberflächengewässer werden durch die WEA nicht berührt. Der Einfluss auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse ist nicht zu erwarten. Eine Grundwasserabsenkung ist gemäß den Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Grundwasser sind nicht zu begründen.

Die untere Wasserbehörde LK Rostock stimmt den Vorhaben von Seiten der Wasserwirtschaft zu (Stellungnahme vom 28.04.2021).

Immissionen durch Luftschadstoffen und Staub während der Bauphase sind räumlich und zeitlich begrenzt und von geringer Intensität. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Wasser werden erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Auf Grundlage der in Anlage 2(A) erfolgten Darstellungen werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

## **1.5 Luft und Klima**

### Luft

Vor dem Hintergrund der in Anlage 2(A) erfolgten Darstellungen zum Schutzgut Luft lässt sich zusammenfassend bewerten, dass Luftschadstoffemissionen/-immissionen im Wesentlichen nur während der Bauphase zu erwarten sind. Sie resultieren aus den Bauaktivitäten am Vorhabenstandort sowie dem damit zusammenhängenden Transport von Bauteilen und Ausrüstungen zur jeweiligen Baustelle. Es wird vorausgesetzt, dass die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen die geltenden Vorschriften hinsichtlich von Schadstoffemissionen erfüllen. Die während der Bauphase durch Maschineneinsatz vor Ort entstehenden zusätzlichen Luftschadstoffemissionen sind darüber räumlich und zeitlich begrenzt sowie von geringer Intensität. Demnach werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft in der Bauphase gering sein.

Relevante anlagen- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen in der Nachbarschaft werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen. Geringfügige Wirkungen gehen vom anlagenbedingten Verkehr durch Wartung und Instandsetzung aus.

Grundsätzlich sind für den Fall von Havarien kurzzeitige Auswirkungen nicht auszuschließen, insbesondere, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder im Extremfall Brandgase). Die anlagenbedingt freisetzbaren Mengen werden in einem solchen Fall lediglich zu lokalen Wirkungen führen. Unter Berücksichtigung der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses, der vorhandenen Möglichkeiten zur Risikominimierung durch Wartung und Instandsetzung sowie der räumlichen Begrenzung der Einwirkung wird das bestehende Restrisiko über den Luftpfad als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

### Klima

Auf der Grundlage der in Anlage 2(A) erfolgten Darstellungen ist festzustellen, dass die Änderung klimatischer Parameter das Mikroklima betreffend durch das Vorhaben als äußerst gering eingeschätzt und als nicht erheblich angesehen werden. Eine Beeinträchtigung von lokal oder regional relevanten Kalt- und Frischluftbahnen erfolgt nicht. Die aus dem Betrieb des Windparks abzuleitende CO<sub>2</sub>-Einsparung kann als lokale Verbesserung bewertet werden, die sich kumulativ mit vergleichbaren Anlagen und weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz großräumig positiv auswirken kann. Weitere Auswirkungen auf das Klima sind nicht abzuleiten.

Insgesamt werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft im Untersuchungsraum als unerheblich bewertet werden, gleiches gilt für das Schutzgut Klima.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen können bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima umweltverträglich erfolgen.

### **1.6 Landschaft**

Die Wahrnehmung von Landschaft wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst, hierzu gehören neben der Landschaftsstruktur, die im Wesentlichen die Wahrnehmung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft sowie ihren Erholungswert prägen, auch Immissionen durch Schall und visuelle Immissionen wie Schattenwurf.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die sich durch die Veränderung der Raumstruktur durch die WEA ergeben können, wirken im Wesentlichen auf die Landschaftsstruktur und die Charakteristik der Landschaft. Die Bewertung erfolgt entsprechend der „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG M-V (2006). Durch die geplante Errichtung und den Betrieb der WEA werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. Eingriffsregelung hervorgerufen. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in Abhängigkeit der Wertigkeit der betroffenen Landschaftsbildbereiche ein Kompensationsbedarf von 69.350 m<sup>2</sup> (6,935 ha) FÄQ ermittelt. Die Folgen des Eingriffs werden kompensiert. Der Ausgleich erfolgt über die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap.VI.4.2 Anlage 2(A)). Weiterhin zu berücksichtigen sind auch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. durch Minimierung von Lichtemissionen/-immissionen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Immissionen von Schall auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten (siehe 1.1). Demnach können erhebliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die möglichen visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wurden ebenfalls im Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit (siehe 1.1) betrachtet. Durch die Errichtung von Abschaltzeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können demnach ebenso ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme und Auflage können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

### **1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (wie Boden- und Baudenkmale) können durch Flächeninanspruchnahme sowie Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper hervorgerufen werden.

Unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen von Bodendenkmale werden im Vorhabengebiet nicht erwartet. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Bodendenkmale angetroffen werden könnte es erforderlich werden, dass Bodendenkmale verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden müssen. In diesem Fall sind die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken.

Baudenkmale werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar berührt, mittelbare Einschränkungen der Sichtbeziehungen zu landschaftsprägenden Baudenkmalen durch die Veränderung der Raumstruktur werden nicht prognostiziert. Eine Beeinträchtigung von Sachgüter erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Umsetzung der vorstehend genannten Hinweise zum Denkmalschutz keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **1.8 Wechselwirkungen**

Die vorstehenden Kapitel zu den Schutzgütern orientieren sich schutzgutbezogen an den jeweiligen entscheidungserheblichen fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben. Auswirkungen, die sich durch die Wechselwirkungen ergeben könnten, sind in gebotem Umfang in den Antragsunterlagen und vorliegend bei den jeweiligen Schutzgütern, bei denen die Wirkung zu Bedeutung gelangen kann, beschrieben und bewertet.

Mit den Planunterlagen wird nachvollziehbar der Nachweis geführt, dass das beantragte Vorhaben die fachrechtlichen Anforderungen erfüllen wird. Dieser Sachverhalt wird durch einschlägige Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter oder Wirkungen von Vermeidungsmaßnahmen, die zum Schutz eines Schutzgutes vorgenommen wurden und auf ein anderes Schutzgut wirken, sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorhabenbedingt ausgelöste Wechselwirkungen nicht zu besorgen sind.

### **1.9 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten**

Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit in zeitlicher und räumlicher Nähe geplanten Vorhaben können zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen. Für das hier zu betrachtende Vorhaben sind keine kumulativen Vorhaben zu berücksichtigen, da bestehenden und beantragten WEA als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

## **2. Bewertung der Belange der Eingriffsregelung**

Die vorliegend angewandten Methoden zur Erfassung und Bewertung des Kompensationsbedarfs sowie der bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Verfügung stehende Kompensationsumfang entsprechend den Handlungsempfehlungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Unter der Voraussetzung, dass die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde realisiert werden, ist eine vollständige Bewältigung der Eingriffsfolgen des Projektes gegeben.

## **3. Bewertung der Belange des Artenschutzes**

Für die Brut- Zug- und Rastvögel wurden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser

Maßnahmen durch das Vorhaben für Brutvögel werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Fledermäusen wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Unter Voraussetzungen der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet.

#### **4. Bewertung der Belange konkurrierender Nutzungen**

##### **4.1. Belange der Landwirtschaft**

Im Ergebnis hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft ist Folgendes festzustellen. Im Rahmen der Flächensicherung für das Vorhaben werden Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen durch Flächenentzug mit den Nutzern im Vorfeld geklärt und ggf. ausgeglichen. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind diese als gering zu bewerten.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen ggf. vorhandener Drainagesysteme ist der Träger des Vorhabens verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen zu gewährleisten oder ggf. wiederherzustellen, falls solche bei den Baumaßnahmen vorgefunden werden.

Es gibt keine Belege dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windparks, zu dauerhaft erheblich verringerten Niederschlägen führen, die zu Nachteilen für die Landwirte führen könnten.

Zusammenfassend wird daher bewertet, dass der unvermeidliche Flächenentzug im Vorfeld ausgeglichen wird und eine dauerhafte Beeinträchtigung der verbleibenden Flächen in der Umgebung der WEA, die eine landwirtschaftliche Nutzung erheblich einschränkt, nicht zu besorgen ist. Auch hinsichtlich forstwirtschaftlicher Belange und der Waldbrandvorsorge werden von den beantragten Anlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehen (vgl. Stellungnahme des Landesforst M-V vom 27.03.2021).

##### **4.2. Belange des Luftverkehrs**

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 16.06.2021 unter Auflagen, die des BAIUDBw mit Schreiben vom 12.05.2021 ebenfalls unter Auflagen, erteilt. Die Auflagen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Das Risiko einer Kollision von Flugzeugen mit Windenergieanlagen wird allgemein als sehr gering eingestuft. Die Bekanntmachung als Luftfahrthindernis i.V.m. der Tages- und Nachtkennzeichnung hat sich bewährt. Die Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) nach Stand der Technik führt zu keiner Erhöhung des Risikos für den Flugbetrieb. Folgerichtig bestehen keine Versagensgründe für das Vorhaben.

#### **5. Zusammenfassung**

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (einschließlich Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, der eingegangenen Einwendung und der Auswertung ergänzender Quellen, wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt und bewertet.

**Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen können.**

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, sowie nach der Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.